

T A R I F

DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN

DER BUNDESÄMTER

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN

2025

TARIF

für bestimmte Leistungen

der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten der Bundesämter und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.131/2024, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet: ¹

Tarife der Bundeseinrichtungen

§ 1. (1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
2. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
5. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik sowie Lebensmitteltechnologie Francisco-Josephinum in Wieselburg
6. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
7. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten
8. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist.

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Angebote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gem. BVergG gelegt werden.

¹ Die Einnahmen werden bei 42050400 (Dienststellen LW), 42040500 (LuFw Schulwesen) und 42060500 (BA f. Wasserwirtschaft) verrechnet.

Erbringung von Leistungen für Dritte

§ 2. (1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab schriftlich zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

§ 3. (1) Die dem Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Aufwendungen einer Bundeseinrichtung setzen sich aus den anfallenden Kostenelementen gemäß Absatz 2 bis 5 zusammen..

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 109,75
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 85,33
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 59,18
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 55,69
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 45,15

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06.00 – 22.00 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22.00 – 06.00 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden	1. bis 8. Stunde	100 %
.....	ab d. 9. Stunde	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133/1955 idgF in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benützungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen; sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Kostenfreier Eintritt in Schauhäuser und Schaugärten die ausschließlich von der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten betrieben werden gilt für:

LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen)

Schwerstbehinderte (100 %) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich)

JournalistenInnen, ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes und vorheriger Anmeldung über die Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ der Dienststelle.

LehrerInnen und KindergärtnerInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Bedienstete der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten mit Dienstausweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten.

(7) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten (ausgenommen an WeitervermieterInnen) sind wie folgt zu gewähren:

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag...je Tag 50 % des Einzeltagespreises

ab dem 8. Tag.....je Tag 25 % des Einzeltagespreises

(8) Der Tarif für die Verrechnung von saisonal anfallendem Brennholz erfolgt nach Tagespreisen laut Holzmarktbericht der LKÖ. Der Holzmarktbericht ist kostenlos einzusehen unter: <https://www.lko.at/>

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94 idgF, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entgelt für Beratungsleistungen

§ 5. Für Beratungsleistungen, die nicht durch Tarifposten abgedeckt sind und die von einer angeführten Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, sind kostendeckende Entgelte zu verlangen. Ausgenommen davon sind Beratungen in Erfüllung von Gesetzen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind (wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind nach tatsächlich angefallenem Aufwand zu verrechnen. Ist dies nicht möglich, sind ortsübliche Preise für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden - ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 40,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringlich durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100% der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung der Entgelte

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann die Bundeseinrichtung das Entgelt dem Auftraggeber ermäßigen oder zur Gänze nachsehen, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Bundeseinrichtung kann eigenständig eine Ermäßigung bis zu 30 % gewähren, sofern der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat. In diesem Fall prüft die Dienststelle das Ansuchen und trifft eine Entscheidung darüber. Nur wenn die Ermäßigung von den im Tarif festgelegten Standardermäßigungen abweicht oder mehr als 30 % beträgt, ist eine separate Anfrage an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erforderlich. Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat in diesem Fall der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zu treffen.

(3) Leistungen der Bundeseinrichtungen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz - FOG, BGBl. Nr. 341/1981, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2023, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG idgF nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

(5) An der HBLFA Tirol gelangt folgendes Rabattsystem zur Anwendung:
Allgemein gilt ab 10 gleichen Untersuchungsparametern ein Mengenrabatt von 20 %. Bei speziell gekennzeichneten Untersuchungsparametern ist ein Mengenrabatt von 20 % nicht möglich. Bei der Bestimmung von organischen Säuren gilt ab 10 Proben ein Mengenrabatt von 10 %.

Proben

§ 10. (1) Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundeseinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

Verpflichtung zur Teilzahlung

§ 11. (1) Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer

§ 12. (1) Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol – Forschung und Service erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettosummen auf volle 10-Cent-Beträge kaufmännisch zu runden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(7) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(8) Stornierungen von Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegengenommen werden. Die Anmeldung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Tag vor Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsbeginn ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Stornogebühr von 50 % des Teilnahmebeitrages zu verrechnen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers oder einer Ersatzteilnehmerin wird keine Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(9) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 17,90

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie II EURO 12,00

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

Inkrafttreten

§ 13. Dieser Tarif **gilt ab dem 20. Jänner 2025**, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Bundesamtes für Wasserwirtschaft Zl. 2023-0.824.057, außer Kraft.